

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. März 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „George Grosz, Bündnis / Andenken“ (21/2012 F) genannte Gemälde

George Grosz
Bündnis/Andenken
1931
Inv.Nr. B 661

aus dem Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Alfred Flechtheim bzw. George Grosz zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich bereits in seiner Empfehlung vom 29. März 2006 mit dem gegenständlichen Gemälde auseinandergesetzt und kam auf Grund der damaligen Rechtslage zum Ergebnis, dass eine Übereignung des gegenständlichen Gemäldes nicht zu empfehlen sei, weil der zu beurteilende Sachverhalt nicht unter den Tatbestand nach § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, nämlich eine Entziehung, die während der deutschen Besetzung Österreichs (und daher nach dem 13. März 1938) stattgefunden hat, fällt. Durch die Novelle des Kunstrückgabegesetzes BGBl. I Nr. 117/2009 wurde mit dem neu geschaffenen § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz der Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf § 1 Nichtigkeitsgesetz vergleichbare Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen erweitert, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches vorgenommen wurden. Der Beirat prüft daher die Angelegenheit erneut und stellt den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das Gemälde wurde im Jahr 1986 vom Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (im folgenden MUMOK) aus dem Wiener Kunsthandel erworben; zuvor, im Jahr 1984, war das Gemälde in München versteigert worden.

Zur Vorprovenienz kann festgestellt werden, dass das Gemälde von George Grosz (1893 – 1953) am 27. April 1931 dem Kunsthändler Alfred Flechtheim (1878 – 1937) unter der Nummer B 13094 in Kommission gegeben und bei einer Ausstellung in Brüssel im Mai 1932 gezeigt wurde. 1936 wurde das Gemälde (als Teil von 24 Gemälden und 47 Aquarellen) von Alfred Flechtheim zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken in die Amsterdamer Kunsthandlung von Carel van Lier gebracht. In einem Schreiben vom 15. April 1936 von Alfred Flechtheim an George Grosz, der sich bereits 1932 in den USA aufgehalten hatte und seit 1933 dorthin USA emigriert war, berichtete er diesem, dass die Werke sowohl in den Niederlanden als auch in England schlecht verkäuflich seien und er merkt an, dass die Aquarelle und Ölbilder ihm von George Grosz „*als Sicherheit*“, offenbar für bereits geleistete Vorschüsse, übereignet worden seien.

Alfred Flechtheim, der von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, war im Mai 1933 über die Schweiz nach Frankreich und schließlich nach England geflüchtet, wo er 1937 verstarb.

Die in der Kunsthandlung Carel van Lier verbliebenen Werke wurden als „*Nachlass Alfred Flechtheim*“ bei der Amsterdamer Kunsthandlung S.J. Mak van Waay zur Auktion eingebracht, wo das gegenständliche Gemälde von Carel van Lier zum Preis von 20,- Gulden bei einer Versteigerung am 1./2. Februar 1938 erworben wurde. Zum weiteren Verbleib des Gemäldes lassen sich nach den derzeit vorliegenden Unterlagen keine Feststellungen treffen.

Der Beirat hat erwogen:

Das Gemälde wurden im Jahr 1931 von George Grosz an den Kunsthändler Alfred Flechtheim in Kommission gegeben, befand sich in der Folge in den Niederlanden und wurde schließlich als Teil eines „*Nachlasses Alfred Flechtheim*“ im Jahr 1938 bei einer Versteigerung in Amsterdam durch den Kunsthändler Carel van Lier erworben.

Ohne Zweifel waren Alfred Flechtheim und George Grosz der Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt, die sie zur Flucht bzw. Emigration führte. Die hier wesentlichen Vorgänge, nämlich die Übergabe des Gemäldes von George Grosz an Alfred Flechtheim im Jahr 1931, die mögliche Übertragung „zur Sicherheit“ von George Grosz an Alfred Flechtheim und die Versteigerung bzw. der Erwerb des Gemäldes durch Carel von Lier fanden jedoch vor dem 31. Jänner 1933 bzw. jedenfalls außerhalb des Herrschaftsgebietes

des Deutschen Reiches statt, weil zu diesem Zeitraum die Niederlande noch nicht unter deutscher Besetzung standen.

Wenn daher zwar § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz den Tatbestand auch auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen erweitert, die vor dem 13. März 1938 und außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verwirklicht wurden, so ist dieser vorliegend jedoch nicht verwirklicht, weil die – aus Sicht des Kunstrückgabegesetzes in ihrer zivilrechtlichen Bedeutung nicht näher zu untersuchenden – relevanten Rechtsgeschäfte von George Grosz, Alfred Flechtheim und Carel van Lier jedenfalls außerhalb des Deutschen Reiches stattfanden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass George Grosz und Alfred Flechtheim ohne die 1933 erfolgte Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland rechtsgeschäftlich anders über das Gemälde verfügt hätten, darin alleine ist jedoch keine Nichtigkeit im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 begründet.

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

Wien, am 8. März 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK